

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei | www.roedl.net/sk



Rödl & Partner

NEWSLETTER SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
Dezember
2022

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

– Grundlegende Informationen zur EU-Finanzierung für Programmplanungszeitraum 2021-2027

→ Wirtschaft

– Pflicht zur Prüfung der Buchführungseinheit im Jahr 2022

→ Recht

Grundlegende Informationen zur EU-Finanzierung für Programmplanungszeitraum 2021-2027

Das Jahr 2022 hat bedeutende Veränderungen im Bereich der EU-Finanzierung mit sich gebracht. Im März dieses Jahres hat der Nationalrat der Slowakischen Republik das Gesetz Nr. 121/2022 Ges. Slg. über die Zuschüsse aus den EU-Fonds und über die Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze verabschiedet, das die Rechtsbeziehungen bei der Gewährung von EU-Mitteln aus dem neuen Programmplanungszeitraum für die Jahre 2021 bis 2027 regelt. Im November hat die Europäische Kommission das operationelle Programm Slowakei genehmigt, das einen Siebenjahresplan für Investitionen aus EU-Fonds darstellt. Was liegt also im Programmplanungszeitraum 2021-2027 vor uns?

Das operationelle Programm Slowakei selbst stellt eine Änderung im System der EU-Fonds dar. Die bisherigen sechs operationellen Hauptprogramme wurden zu einem einzigen Programm zusammengefasst – mit einzigem Regelwerk, einziger Methodik und einzigem Management. Im Programmplanungszeitraum 2021-2027 verfügt die Slowakei über ein Gesamtpaket von 12.594 Mrd. Euro, das in verschiedene Ziele investiert werden soll. Im Rahmen des Programms Slowakei wurden folgende **Schlüsselbereiche** für die Förderung festgelegt:

- Ziel „Wettbewerbsfähigere und intelligentere Slowakei“ – konzentriert sich auf die Entwicklung von Wissenschaft, Forschung, den Aufbau intelligenter Städte und Regionen, digitale Lösungen für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Organe der öffentlichen Verwaltung, die Entwicklung von KMU, die Entwicklung von Fähigkeiten für eine intelligente Spezialisierung, den industriellen Wandel und die Unternehmung sowie die Verbesserung der digitalen Konnektivität. Für dieses Ziel sind Ausgaben in Höhe von 1,9 Mrd. Euro vorgesehen.
- Ziel „Grünere Slowakei“ – konzentriert sich auf die Verbesserung der Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, den Zugang zu Trinkwasser und die Fertigstellung der Abwassersysteme, die Verbesserung der Abfallwirtschaft, die Förderung der städtischen Mobilität und den Schutz der Natur. Für dieses Ziel ist der größte Anteil des Gesamtpakets vorgesehen, nämlich 4,2 Mrd. Euro (davon z.B. 398 Mio. Euro für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, 722 Mio. Euro für die Wärmedämmung und Verringerung der Energieintensität von Gebäuden

und 78 Mio. Euro für die Energieeffizienz von Unternehmen).

- Ziel „Besser vernetzte Slowakei“ – zielt auf die Fertigstellung von Autobahnen und Schnellstraßen, die Modernisierung der Eisenbahn und der Wasserinfrastruktur sowie die Verbesserung der regionalen Erreichbarkeit ab. Für dieses Ziel sind Ausgaben in Höhe von 2 Mrd. Euro vorgesehen (davon z.B. 241 Mio. Euro für den Bau und die Instandsetzung von Straßen 1. Ordnung, 169 Mio. Euro für den Bau und die Instandsetzung von Straßen 2. Und 3. Ordnung und 62 Mio. Euro für den Wiederaufbau von Gemeindestraßen).
- Ziel „Sozialere und integrativere Slowakei“ – zielt auf die Förderung von Bildung, Gesundheit, Arbeitsmarkt und Sozialdienstleistungen ab. Für dieses Ziel sind Ausgaben in Höhe von 3,3 Mrd. Euro vorgesehen.
- Ziel „Bürgernahes Europa“ – zielt auf die Förderung von nachhaltigem Tourismus, regionaler und lokaler Infrastrukturen für körperliche Aktivitäten und Aufwertung des kulturellen Erbes ab. Für dieses Ziel ist ein Betrag von 400 Mio. Euro aus dem Gesamtpaket vorgesehen.
- Das Sonderziel im neuen Programmplanungszeitraum ist der Fonds für einen gerechten Übergang. Es handelt sich um einen Fonds für Regionen, die sowohl in Bezug auf die Wirtschaft als auch auf die Beschäftigung von der Schwerindustrie oder von fossilen Brennstoffen abhängig sind. Der Fonds für einen gerechten Übergang soll dazu beitragen, in den betroffenen Regionen die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen des Übergangs zur Kohlenstoffneutralität zu bewältigen. In der Slowakei sind dies die Regionen Oberes Nitra, Košice und Banská Bystrica. Im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang sollen insgesamt 441 Mio. Euro verteilt werden.

Die restlichen 410 Mio. Euro sind für technische Hilfe bestimmt.

Die Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen aus EU-Mitteln im Programmplanungszeitraum 2021-2027 werden durch das oben genannte Gesetz über die Zuschüsse aus den EU-Fonds geregelt. In diesem Gesetz wird das Ministerium für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatisierung der Slowakischen Republik

als zentrale Koordinierungsstelle für die EU-Mittel benannt. Die Zahlstelle ist das Finanzministerium der Slowakischen Republik. Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union wird durch das Regierungsamt der SR überwacht.



Im Allgemeinen sollte das Verfahren für die Gewährung der Zuschüsse wie folgt aussehen:

- Der Zuschussgeber veröffentlicht eine Aufforderung im Rahmen des Informationsüberwachungssystems. Die Aufforderung sollte neben den grundlegenden Erfordernissen auch die vom Zuschussgeber festzulegenden Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses enthalten.
- Das Gesetz ermöglicht dem Zuschussgeber, vor der Veröffentlichung der Aufforderung eine Aufforderung zur Einreichung von Projektvorhaben zu verkünden (in der der Zuschussgeber den Umfang der für die Bewertung des Projektvorschlags erforderlichen Informationen und die Bedingungen, deren Einhaltung der Antragsteller nachweisen muss, festlegt), und zwar durch Veröffentlichung im Informationsüberwachungssystem. Als Projektvorhaben gilt die Zusammenfassung von Informationen über ein Projekt oder mehrere Projekte, die laut der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen gefordert werden und die der Antragsteller im Falle einer Genehmigung des Antrags durchzuführen gedenkt. Nach der Einreichung des Projektvorhabens bewertet der Zuschussgeber, ob das Vorhaben die in der Aufforderung zur Einreichung des Projektvorhabens genannten Bedingungen erfüllt. Im Anschluss an die Bewertung des Projektvorhabens erstellt der Zuschussgeber einen Bewertungsbericht über das Projektvorhaben, der Informationen darüber enthält, ob das Projektvorhaben die in der Aufforderung zur Einreichung des Projektvorhabens festgelegten Bedingungen erfüllt oder nicht, und übermittelt es dem Antragsteller. Der Bewertungsbericht kann vom Zuschussgeber als Bedingung für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden.

- Das Antragsverfahren wird durch den Eingang eines schriftlichen Antrags beim Zuschussgeber aufgrund der veröffentlichten Aufforderung eingeleitet. Anschließend prüft der Zuschussgeber, ob der Antrag ordnungsgemäß und rechtzeitig eingereicht wurde und ob die in der Aufforderung genannten Bedingungen für die Gewährung eines Zuschusses erfüllt sind, und entscheidet, ob der Antrag genehmigt wird (in der Entscheidung wird auch die Höhe des genehmigten Zuschusses angegeben) oder nicht, und in bestimmten Fällen, ob das Verfahren eingestellt wird. Als Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung sieht das oben genannte Gesetz eine Berufung vor.
- Der Zuschuss wird auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit einem schriftlichen Vertrag gewährt, geschlossen mit dem Antragsteller, dessen Antrag genehmigt wurde. Die Gewährung des Zuschusses aufgrund des Vertrags ist an die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bedingungen geknüpft. Der Rechtsanspruch auf den Zuschuss entsteht mit dem Inkrafttreten des Vertrags.
- Für bestimmte Arten von Projekten sieht das Gesetz besondere Verfahren vor (z.B. für nationale Projekte).

Eine weitere Änderung im Bereich der Gewährung von EU-Mitteln betrifft die Kontrolle des öffentlichen Auftragswesens. Während im Programmplanungszeitraum 2014-2020 die Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergabe von bis zu 21 Verwaltungs- und zwischengeschalteten Stellen durchgeführt wurde, sollte die Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergabe für das Programm Slowakei ausschließlich vom Amt für öffentliches Auftragswesen durchgeführt werden. Eine weitere Neuerung sind die regionalen Kundenzentren, die in den Kreisstädten eingerichtet werden und in denen die Antragsteller für EU-Fördermittel direkt an einem Ort ein komplettes Angebot an Dienstleistungen und Projektunterstützung finden können.

Es wird erwartet, dass die ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus den neuen EU-Fonds bereits in einigen Wochen veröffentlicht werden.

Kontakt für weitere Informationen



Šimon Pavlik
Attorney at Law (SK)
T +421 2 5720 0400
simon.pavlik@roedl.com

→ Wirtschaft

Pflicht zur Prüfung der Buchführungseinheit im Jahr 2022

Das vor einem Jahr novellierte Rechnungslegungsgesetz brachte Änderungen in den Bedingungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer mit sich. Die für das Jahr 2022 geltenden Kriterien sind mit den Kriterien für große Buchführungseinheit identisch. Im Folgenden geben wir einen Überblick darüber, wie sich die Kriterien in den letzten Jahren entwickelt haben. Wir

geben die Änderungen bekannt, weil Sie aufgrund der zunehmenden Größenkriterien im Jahr 2022 möglicherweise nicht mehr verpflichtet sind, diese Pflicht zu erfüllen (obwohl Sie im Jahr 2020 verpflichtet waren, Ihre Abschlüsse prüfen zu lassen).

Änderungen der Kriterien im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes im Zeitraum 2019-2022:

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Gesamtbetrag des Vermögens* | 1 Mio. Euro | 2 Mio. Euro | 3 Mio. Euro | 4 Mio. Euro |
| Nettoumsatzerlöse | 2 Mio. Euro | 4 Mio. Euro | 6 Mio. Euro | 8 Mio. Euro |
| Mitarbeiteranzahl** | 30 | 30 | 40 | 50 |

* Betrag des Vermögens, der sich aus der Bilanz zum Zeitpunkt der Bewertung ergibt, die nicht um die in § 26 Abs. 3 genannten Posten berichtigt wurde

** durchschnittliche Mitarbeiteranzahl in einer Buchungsperiode

Bei der Beurteilung, ob die Buchführungseinheit verpflichtet ist, ihren Abschluss prüfen zu lassen, müssen mindestens zwei der oben genannten Kriterien erfüllt sein, wobei relevant die Buchungsperiode ist, für die der Abschluss erstellt wird, und die unmittelbare Vorperiode.



Buchführungseinheiten, deren Buchungsperiode ein Kalenderjahr ist, müssen ihre Jahresabschlüsse im Jahr 2022 prüfen lassen, wenn sie mindestens zwei der für 2022 geltenden Kriterien (d.h. Gesamtsumme des Vermögens über 4 Mio. Euro, Nettoumsatzerlöse über 8 Mio. Euro oder durchschnittliche Mitarbeiteranzahl in einer

Buchungsperiode über 50) und mindestens zwei der für 2021 geltenden Kriterien (d.h. Gesamtsumme des Vermögens über 3 Mio. Euro, Nettoumsatzerlöse über 6 Mio. Euro oder durchschnittliche Zahl Mitarbeiteranzahl in einer Buchungsperiode über 40) erfüllen.

Für Buchführungseinheiten, die als Buchungsperiode ein Geschäftsjahr haben, sind nach den Übergangsbestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes die Kriterien nach dem Jahr, in dem das Geschäftsjahr begonnen hat, maßgebend. Hat eine Buchführungseinheit beispielsweise als Buchungsperiode ein Geschäftsjahr von 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022, so sind die ab dem 1. Januar 2021 geltenden Kriterien maßgebend. Für die unmittelbare Vorperiode, d.h. den Zeitraum von 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021, sind die zum 1. Januar 2020 geltenden Kriterien maßgebend.

Ungeachtet dessen gilt nach wie vor, dass eine Buchführungseinheit unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss freiwillig prüfen lassen kann. Der Zweck einer solchen Prüfung besteht darin, die Qualität und Gesundheit der Buchführungseinheit zu überprüfen und ihre Glaubwürdigkeit nicht nur gegenüber staatlichen Institutionen, Banken oder dem öffentlichen Auftragswesen, sondern auch gegenüber Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern zu erhöhen. Die Prüfung von Jahresabschlüssen wird

ebenfalls insbesondere bei Neuinvestitionen, Veräußerungen von Unternehmen oder Unternehmensteilen und Umwandlungen empfohlen.

Sie sind sich nicht sicher, ob Sie Ihren Jahresabschluss prüfen lassen müssen oder nicht? Sprechen Sie uns an, wir beurteilen gerne die Zahlen Ihres Jahresabschlusses und helfen Ihnen bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine freiwillige Prüfung sinnvoll ist.

Kontakt für weitere Informationen

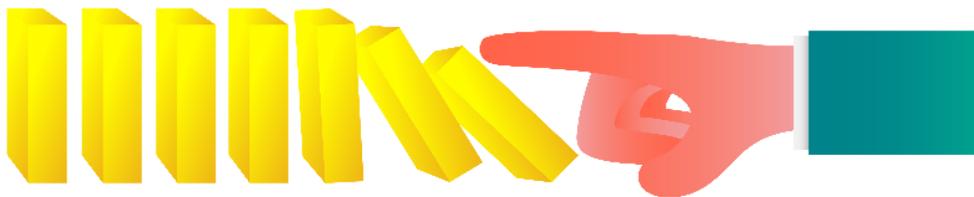


Kristína Osrmanová

Buchhalterin

T +421 2 5720 0400

kristina.osrmanova@roedl.com



Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Landarerova 12
811 09 Bratislava
T +421 2 5720 0400
www.roedl.net/sk
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Layout/Satz:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.